

Hinweise für Vermieterinnen und Vermieter

Angemessene Unterkunfts- und Nebenkosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Sehr geehrte Vermieterinnen, sehr geehrte Vermieter,

wenn Sie eine Wohnung für Geflüchtete zur Verfügung stellen möchten, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

1 Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt, dass sich die Angemessenheit einer Wohnung nach der Bruttokaltmiete bemisst. Die angemessene Miethöchstgrenze wird nach regelmäßiger Prüfung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten für die Stadt Pforzheim unter Beachtung der Anzahl der Personen festgelegt.

Bruttokaltmiete ist die reine Wohnungsmiete, also das alleine für die Wohnung zu zahlende Entgelt zuzüglich der kalten Betriebskosten wie Kaltwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger etc.

Kaution: Die Kaution muss gesondert beantragt werden und wird vom Sozialleistungsträger im Fall der Bewilligung als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Einbehaltung eines Teils der Regelleistung getilgt.

Wohnungserstausstattung: Eine Erstausstattung für die Wohnung kann von den Geflüchteten beim Sozialleistungsträger beantragt werden. Sie wird im Fall der Bewilligung als Beihilfe gewährt.

Die Miete kann vom Sozialleistungsträger bei Einverständnis der Leistungsbeziehenden an die Vermieterin/den Vermieter direkt überwiesen werden.

2 Angemessenheit der Bruttokaltmiete und Wohnungsgröße

Es gelten grundsätzlich folgende Obergrenzen zur Bruttokaltmiete:

Haushaltsgröße in Personenzahl	Max. Wohnungsgröße in Quadratmetern	Mietobergrenze für Bruttokaltmiete in EUR
1	45	436
2	60	546
3	75	655
4	90	765
5	105	852

6	120	965
7	135	1.104
8	150	1.178
9	165	1.249
10	180	1.320
11	195	1.389
12	210	1.458

(weitere detaillierte Informationen hierzu: <https://jobcenter.pforzheim.de/finanzielle-leistungen/leistungen-fuer-unterkunft-und-heizung.html>)

Wichtig:

Vor Abschluss eines Mietvertrages muss die Übernahme der Aufwendungen für die neue Wohnung vom zuständigen Sozialleistungsträger (siehe unten) zugesichert werden. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Wohnungskosten angemessen sind.

Außerdem wird geprüft, ob die Wohnsitzauflage der geflüchteten Person eingehalten ist. Eine geflüchtete Person muss ihren Wohnsitz grundsätzlich an dem Ort nehmen, bei dem sie sich erstmals bei Einreise gemeldet hat.

Zuständiger Sozialleistungsträger ist aufgrund der Gesetzesänderung ab 01. Juni 2022 vorrangig das Jobcenter (SGB II-Leistungen) und in wenigen Fällen das Jugend- und Sozialamt (SGB XII Leistungen).

Wenn Sie eine Wohnung an Geflüchtete vermieten wollen, füllen Sie gerne unser Kontaktformular unter:

<https://ukraine.pforzheim.de/pforzheim-hilft/unterbringung-von-gefluechteten/bereitstellung-einer-mietwohnung.html>

aus.

Für Wohnungen, die nach dem 01.06.2022 vermietet werden sollen, wenn die geflüchtete Person erstmals einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung in Pforzheim stellt, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Pforzheim, Telefondurchwahl 07231 394240 oder per Mail an: Neuantragsgruppe-JCP@pforzheim.de.

Bei Umzügen innerhalb von Pforzheim wenden Sie sich direkt an die zuständige Sachbearbeitung (die konkrete Zuständigkeit können Sie unter <https://jobcenter.pforzheim.de/finanzielle-leistungen/ansprechpartner.html> erfahren).